

1. September 2026

# Neue Spielregeln für Greenwashing

Das Aus für „Grün, CO<sub>2</sub>-neutral und  
Top-Arbeitgeber“

Manuela Pokern || Josephine Klawon, LL.M.



## IHRE REFERENTEN



### **Manuela Pokern**

Fachanwältin für Gewerblichen  
Rechtsschutz

- Markenrecht
- Wettbewerbsrecht
- Medien- und Presserecht
- Datenschutzrecht
- Internetrecht
- Vertragsrecht (national und international)



### **Josephine Klawon, LL.M.**

Rechtsanwältin

- Marken- und Designrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheber- und Medienrecht
- IT- und Softwarevertragsrecht, Internetrecht

# Einführung & rechtlicher Hintergrund

# EINFÜHRUNG UND RECHTLICHER HINTERGRUND

- **Greenwashing / Umweltwerbung als Verkaufsargument**
- **emotionale Ansprache des Verbrauchers**
- **Sorge um Gesundheit, Klima und Umweltschutz, Verantwortungsgefühl für künftige Generationen**

## Was galt bisher?

- BGH-Entscheidung „*klimaneutral*“ 2024
- strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussagen
- allgemeine Irreführungsverbote

## EmpCo-RL

- März 2024:  
Richtlinie (EU) 2024/825 zur [...] **Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen**  
EU-weit strenge Anforderungen
- Jan. 2026: Umsetzung in nationales Recht → **Änderung des UWG zum**

**27. September 2026**

Bisher: „allgemeine Irreführungsverbote“ → NEU: Spezifische Verbotstatbestände

# Agenda

01

## Allgemeine Umweltaussagen

Verbote, Nachweispflichten, Umweltversprechen

---

02

## Klimaneutralität durch Kompensation

Werbung mit Zertifikatehandel

---

03

## Nachhaltigkeitssiegel

Anforderungen an das Zertifizierungssystem

---

04

## Unsere Handlungsempfehlungen

Checkliste & nächste Schritte

---

# Allgemeine Umweltaussagen

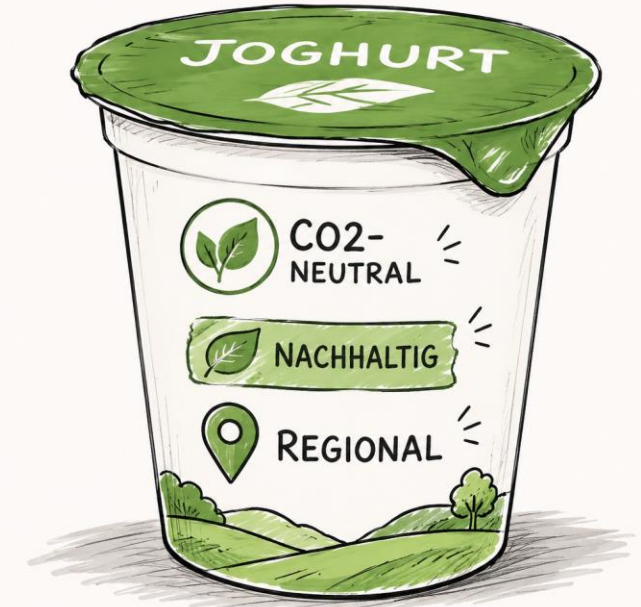
# „CO2-neutral, nachhaltig, regional“

§ 3 Abs. 3 UWG: Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen **gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig** (sog. „Black List“).

Anhang UWG, Nr. 4a (neu)

### Nicht nachweisbare allgemeine Umweltaussage

Das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann.



Grafik erstellt mit ChatGPT

# Umweltaussage

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG (neu):

„**Umweltaussage**“: **jede** Aussage/Darstellung (auch durch Bilder/Grafiken)

- in der Werbung
- freiwillig
- ausdrücklich oder stillschweigend

Var 1 Produkt, Marke oder Unternehmer: **positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt** oder **weniger schädlich für die Umwelt**

Var 2 **Auswirkungen** auf die Umwelt wurden **im Laufe der Zeit verbessert**

# Allgemeine Umweltaussage

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG (neu):

„**allgemeine** Umweltaussage“

- schriftlich oder mündlich
- Keine klare, **hervorgehobene** Spezifizierung auf **demselben** Medium
  - D.h. im selben Fernseh- oder Radiowerbespot, auf der Produktverpackung / Online-Verkaufsoberfläche
  - Spezifizierung in größerer Schrift, Fettdruck, unterstrichen oder in einer sonstigen sich von der übrigen Gestaltung abhebenden Form

**Ausgenommen:** Aussagen auf einem Nachhaltigkeitssiegel

# Allgemeine Umweltaussage

## Auslegung der Aussage:

- Bewertung des Gesamtkontextes → Wirkung auf Verbraucher?
- visuelle Elemente in Kombination mit Text?
  - bestimmte **Farben** oder Abbildungen werden mit Nachhaltigkeitskriterien assoziiert

**Marken- und Produktnamen sind nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen!**

# Allgemeine Umweltaussage

## Beispiele:

- umweltfreundlich, umweltschonend, grün, naturfreundlich, ökologisch, umweltgerecht, klimagerecht, biologisch abbaubar, nachhaltig verantwortungsbewusst

**Klimafreundliche Verpackung** vs. 100 % der für die Herstellung dieser Verpackung verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Energien

**Regionales Produkt** vs. 100 % der verwendeten Rohstoffe stammen aus der Region Ostdeutschland

# Keine Nachweisbarkeit einer „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“

- Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010, nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem Unionsrecht

*EU- Umweltzeichen*

*EN ISO 14024 Typ*

*Unionsrecht*

# Liegt eine anerkannte hervorragende Umweltleistung vor?

- Dann sind allgemeine Umweltaussagen zulässig!
- *Bsp:* *EU-Ecolabel erlaubt....*

*...umweltfreundlich*

*...grün,*

*...ökologisch*

*...umweltbewusst*

## Nachweisbarkeit einer „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“?

- EU-Bio-Zertifizierung ist keine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“
- **Aber:** EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) geht als **Spezialregelung** vor

....erlaubt ist die Bezeichnung der Produkte als „**bio**“, „**öko**“ (Art. 30 Abs. 1 Bio-VO)

# Kurzüberblick Künftige Umweltleistungen

### „ ... *bis zum Jahr 2030 klimaneutral...*“

- Nur noch zulässig, mit
  - detailliertem und realistischen **Umsetzungsplan**,
  - **der klare, objektive, überprüfbare Verpflichtungen enthält**,
  - **die öffentlich einsehbar sind**
  - regelmäßige Prüfung von einem unabhängigen externen Sachverständigen
  - § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG neu
- LG Nürnberg Fürth (11. März 2025) : Klimaziele ohne Plan sind irreführend

**Praxistipp:** vage Klimaversprechen sofort streichen / konkretisieren & Umsetzungsplan erstellen

# Kurzüberblick Wesentliche Merkmale einer Ware

# Keine großen Änderungen

*„Wir unterstützen keine Kinderarbeit“*

*„Dieses Produkt ist besonders umweltfreundlich und sozialverträglich hergestellt“*

- Keine Werbung mit irreführenden Angaben, d.h. keine unwahren oder zur Täuschung geeignete Angaben über **ökologische oder soziale Merkmale**, Zubehör, **Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit** (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG neu)
- Soziale Merkmale: Vielfalt, Arbeitsbedingungen, Löhne, Chancengleichheit, Inklusion, Tierschutz, Menschenrechte, u.a.
- Verfügbarkeit von Nachweisen!

### Sonderfall „Öko-Strom“

„sichere Versorgung mit 100 %-Öko-Strom“, „Grüner Regionalstrom“, 100 % saubere Energie“

- keine gesetzliche Definition des Begriffs „Öko/Grüner-Strom“
- Rechtsprechung vorhanden, was der Verkehr darunter versteht („Irreführung“)
- ab September 2026 auch Einhaltung von Vorgaben zu allgemeinen Umweltaussagen?
- Zulässigkeit wegen anerkannt hervorragender Umweltleistung?

# Klimaneutralität durch Kompensation

## Werbung mit „klimaneutral“?

Anhang UWG, Nr. 4c (neu):

**Aussagen zu Umweltauswirkungen bei Kompensation von Treibhausgasemissionen**

...wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat

→ **unzulässig.**

# KLIMANEUTRALITÄT DURCH KOMPENSATION

## Was ist weiter zulässig?



Aussagen über die  
**Unterstützung von  
Klimaschutzprojekten**



„Echte“ Klimaneutralität  
aufgrund von **Netto-Null-  
Emissionen**

[battke-gruenberg.de](https://battke-gruenberg.de)

# Nachhaltigkeitssiegel

# NACHHALTIGKEITSSIEGEL

- 1 - [https://de.123rf.com/photo\\_190180066\\_siegel-mit-baumlaubschild-umweltfreundlich-biologisch-nat%C3%BCrlich-gestaltungselement-f%C3%BCr.html](https://de.123rf.com/photo_190180066_siegel-mit-baumlaubschild-umweltfreundlich-biologisch-nat%C3%BCrlich-gestaltungselement-f%C3%BCr.html)
- 2 - <https://biokreis.de/regional-fair>
- 3 - <https://www.careelite.de/umweltsiegel-papier-labels/>
- 4 - [https://www.magnific.com/de/vektoren-premium/bio-symbol-bio-label-vektor-bemaltes-rundes-emblem-symbol-fuer-produktverpackungen-etikettenaufkleber-oder-siegelsymbol-fuer-produkte-und-websites-hochwertige-gesunde-lebensmittel-naturprodukte\\_41513538.htm](https://www.magnific.com/de/vektoren-premium/bio-symbol-bio-label-vektor-bemaltes-rundes-emblem-symbol-fuer-produktverpackungen-etikettenaufkleber-oder-siegelsymbol-fuer-produkte-und-websites-hochwertige-gesunde-lebensmittel-naturprodukte_41513538.htm)
- 5 - <https://de.vecteezy.com/vektorkunst/6566273-umweltfreundlicher-anerkannter-stempel-im-gummistil-umweltfreundliches-zertifiziertes-siegel-design>
- 6 - <https://www.klima-plattform.de/service/newsmeldungen/artikel/ecogarantie>

## Eigene „grüne“ Siegel?

Anhang UWG, Nr. 2a (neu):

### unzulässiges Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels

...das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde

→ **unzulässig.**

**Achtung:** Auch Marken können den Eindruck eines Siegels erwecken!

# 1) Festlegung von einer staatlichen Stelle

## 2) Anerkanntes Zertifizierungssystem:

- Für jedermann zugänglich
- Absprache mit Sachverständigen
- Sanktionssystem
- Überwachung durch unabhängige Dritte (unabhängige Prüfung!)

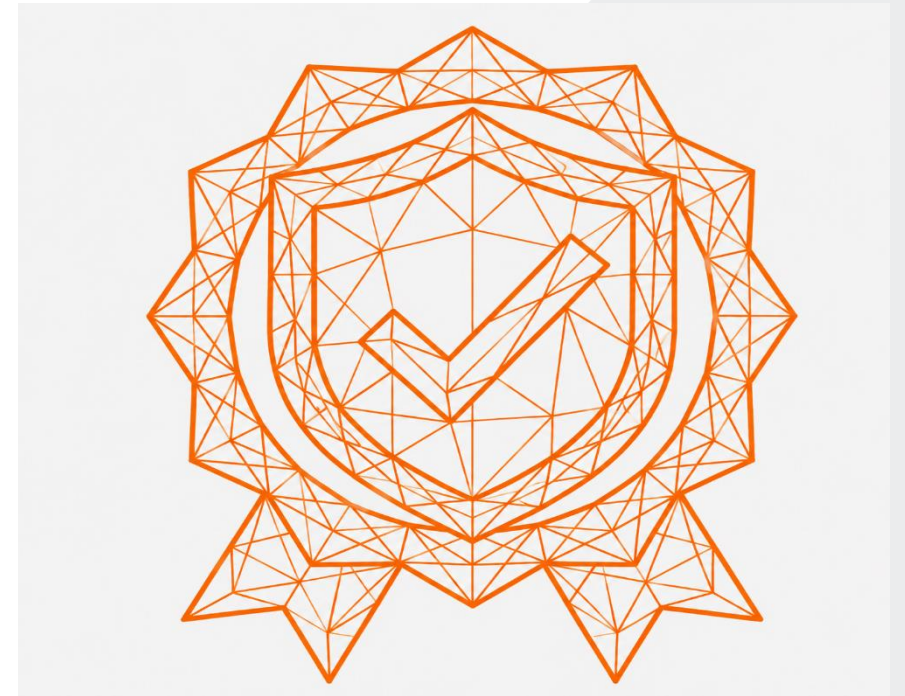
# NACHHALTIGKEITSSIEGEL

## Das Ende der „Fantasiesiegel“:



Grafik erstellt mit ChatGPT

**Selbst kreierte Siegel sind verboten!**



Grafik erstellt mit ChatGPT

**Zwei Wege für ein zulässiges Siegel:**

1. Festlegung von einer staatlichen Stelle
2. Anerkanntes Zertifizierungssystem

# Handlungsempfehlungen

# HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Was kann bleiben, was muss weg?

## UNZULÄSSIG ab 27.9.2026

- Pauschale Claims wie:  
umweltfreundlich, umweltgerecht, ökologisch,  
regional, fair, nachhaltig, biologisch, grün ...
- Bezeichnung als „klimaneutral“ bei  
Zertifikatehandel
- Siegel ohne Zertifizierungssystem
- Umweltversprechen ohne Umsetzungsplan

## PRÜFPFLICHTIG

- Klimaziele in der Zukunft (konkreter Plan!)
- Marken mit Umweltbezug (Kontext prüfen)
- Unternehmenseigene Siegel  
(Zertifizierungssystem?)
- Öko-Strom (nur mit anerkanntem Zertifikat!)

## ZULÄSSIG

- Spezifische, nachweisbare Aussagen
- Staatliche Siegel oder mit Zertifizierungssystem
- Klimaziele mit Umsetzungsplan
- Konkrete Emissionsverringerung mit  
Quellenangabe

## NÄCHSTE SCHRITTE:

- ✓ Layouts überarbeiten



## NÄCHSTE SCHRITTE:

- ✓ Übergangslösungen finden: Abkleben kritischer Aussagen
- ✓ Bereitstellen ergänzender Informationen am Verkaufspunkt

## NÄCHSTE SCHRITTE:

